

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 6

Artikel: Fahrvergünstigung für Invalide

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Reihenuntersuchung von 200 Verunfallten, die der Spitalpflege bedurften, ergibt somit nach den Feststellungen der Professoren Dr. P. Kielholz und Dr. J. Im Obersteg, beide aus Basel, «das eindeutige Resultat, daß bei der Gruppe der Verkehrsteilnehmer der Anteil der unter Alkoholeinfluß entstandenen Unfälle mit 46,5 Prozent weitaus am größten war».

Die vorläufigen Untersuchungen, denen alsbald weitere folgen werden, haben ergeben, daß die Zahl der alkoholabhängigen Unfälle viel höher liegt als bisher angenommen und daß bei den Verkehrsunfällen offensichtlich mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen ist. «Eindrücklich zeigt schon jetzt das Resultat, welche gewaltige Rolle der Alkoholeinwirkung bei Verkehrsunfällen zukommt und wie unverantwortlich es ist, diese Tatsache zu bagatellisieren», schließt der Untersuchungsbericht.

«Public relations»

Was versteht man unter «Public relations» in der sozialen Arbeit? Sind «Public relations» in der sozialen Arbeit wichtig und nötig? Wie können wir die Beziehungen zur Öffentlichkeit an unserem Arbeitsort gestalten?

Wie können unsere Beziehungen zur Öffentlichkeit der Förderung unserer Arbeit dienen?

Diese Fragen werden erarbeitet in Referaten und Gruppenübungen am Weiterbildungskurs 1965 der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender vom 6. bis 9. Oktober in Neuenburg.

Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender, Postfach 30, 3000 Bern 8.

Fahrvergünstigung für Invalide

(Mitgeteilt vom Bundesamt für Sozialversicherung)

a) Die bisherige Ordnung

Die SBB, die PTT und eine größere Anzahl konzessionierter Transportunternehmungen gewähren seit langem Invaliden, die auf Begleitung angewiesen sind, für Fahrten zur Ausübung des Berufes oder zur Ausbildung eine Fahrvergünstigung. Diese besteht darin, daß die Invaliden einen Begleiter, Blinde auch einen Blindenführhund, unentgeltlich in der zweiten Wagenklasse mitnehmen können. Sie benötigen hierfür eine Ausweiskarte, die vom Kommerziellen Dienst für den Personenverkehr der SBB ausgestellt wurde.

b) Die Neuordnung

Der Bundesrat hat diese Vergünstigung auf alle Fahrten ausgedehnt. Somit gilt sie auch für den Besuch der Eltern, von Freunden oder des Arztes, für die Reise in die Ferien usw. Der Invalide benötigt nach wie vor eine Ausweiskarte, die als Fahrausweis für den Begleiter dient. Der erweiterte Geltungsbereich wird die Nachfrage nach Ausweiskarten erhöhen und erfordert ein neues Abgabeverfahren.

c) Das Verfahren

Der Invalide verlangt bei der Ausgabestelle ein Arzzeugnis, das er seinem Arzte aushändigt. Bejaht dieser die Begleitbedürftigkeit, so gibt die Ausgabestelle dem Invaliden einen Ausweis für die Fahrvergünstigung ab. Der Ausweis hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren. Das Verfahren soll möglichst einfach angeordnet werden. Über die Einzelheiten wird das Eidgenössische Amt für Verkehr die Ausgabestellen noch orientieren.

Institutionen-Verzeichnis

Das Sekretariat der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB) teilt mit:

Die 2. Auflage der SAEB-Broschüre «Die Eingliederungsinstitutionen in der Schweiz» vom Jahre 1961 ist nahezu vergriffen. Eine Neubearbeitung liegt im Entwurf vor. Neben unserem Verzeichnis der Eingliederungsstätten und Invalidenwerkstätten gibt Pro Infirmis ein Verzeichnis der Spezialinstitutionen heraus, worin vor allem die Sonderschulen aufgeführt sind. Es wurde nun beschlossen, in der nächsten Auflage diese beiden Verzeichnisse zusammenzufassen und im Laufe des Sommers 1965 gemeinsam herauszugeben.

Invalidenversicherungsgesetz

Was heißt «Eingliederung»?

Hans war kurz nach seinem Lehrabschluß als Zimmermann als Bauschreiner tätig. Er verunglückte an der Kehlmaschine. Seine linke Hand wurde verstümmelt. Der Arzt gibt darüber Auskunft: «Verlust von zwei Gliedern des linken Zeigefingers mit guten Stumpfverhältnissen. Verlust von zwei Gliedern des linken Ringfingers mit guten Stumpfverhältnissen. Abgeheilte Weichteilverletzung am linken Mittelfinger mit Einschränkung der Beugefähigkeit im Mittel- und Nagelgelenk... Störung der Trophik an diesem Mittelfinger mit Kältesensationen und Schmerzhaftigkeit... Erhebliche Verminderung der rohen Kraft in diesem Finger.»

Der Arzt fügte noch bei, daß die Schreinerarbeit dem Versicherten besonders in der kalten Jahreszeit viel Mühe bereiten müsse. Hans möchte nun auf den Beruf eines Bauzeichners hinüberwechseln. Der Arzt empfahl die ernsthafte und wohlwollende Prüfung dieses Wunsches.

Ursprünglich stand die Regionalstelle der Invalidenversicherung diesem Begehren positiv gegenüber. Später aber berichtete sie der Invalidenversicherungskommission, sie müsse die Umschulung «fallen lassen», worauf die Kommission das Gesuch abwies. Im gleichen Sinne entschied auch die kantonale Rekursinstanz. Man wußte, daß Hans bei seinem Arbeitsgeber bleiben könne. Sein Arbeitsverhältnis hatte Dauercharakter. Finanzielle Nachteile konnten im Augenblick